

## Werk

**Titel:** Tübingsche gelehrte Anzeigen; Tübingsche gelehrte Anzeigen  
**Verlag:** Schramm  
**Jahr:** 1792  
**Kollektion:** Rezensionenzeitschriften  
**Digitalisiert:** Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
**Werk Id:** PPN557328365\_1792  
**PURL:** [http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365\\_1792](http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1792)  
**LOG Id:** LOG\_0103  
**LOG Titel:** 99. Stük.  
**LOG Typ:** periodical\_issue

## Übergeordnetes Werk

**Werk Id:** PPN557328365  
**PURL:** <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>  
**OPAC:** <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

## Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
Georg-August-Universität Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen  
Germany  
Email: [gdz@sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@sub.uni-goettingen.de)

G e l e h r t e

## A n z e i g e n.

99 Stük.

---

 Tübingen den 10 Dec. 1792.
 

---

Wm.

Die Ordnung der Glaubiger bei dem über ihres Schuldners Vermögen entstandenen Santproceffe, nach den gemeinen und Wirtembergischen Rechten von D. Christian Gottlieb Smelin. Vierte verbesserte Ausgabe. 1793. 480 S. in 8. Nebst einem Anhang von der Ordnung der Glaubiger nach Baierischen Rechten. 88 S. in 8. Wir können es bey einer blossen Anzeige von dieser neuen Ausgabe eines bekannten Werks um so mehr bewenden lassen, als der Verf. selbst in der Vorrede die merkwürdigste Verbesserungen und Vermehrungen angezeigt hat; sonsten aber in dem Plan nichts geändert worden ist.

Ohne Anzeige des Druckorts.

Christologie, oder die Resultate der neuesten exegetischen Aufklärungen über den Artikel von der Gottheit Christi. Ein systematischer Versuch, besonders den jungen

Theologen gewidmet von Eucharis Ferdinand Christian Hertel, Kandidaten der Theologie aus Streitberg im Baireuthischen. 1792. 821 S. in 8. Das Resultat der neuesten exegetischen Aufklärungen im Artikel von der Gottheit unsers Herrn ist nach der eigenen Erklärung des Verf. (Vorerinnerung zur ersten Hälfte S. XIII. f.) der einzige vernünftige Glaube, welchen (nach Arius) Klarke und Purgold schriftlich bekantten: daß unser Herr und Erlöser Jesus Christus seiner Natur nach weder wahrer wesentlicher Gott noch blosser Mensch war und ist, sondern der erste mächtigste Geist nach Gott, der als der Erstgeborne aller Kreatur, schon lange vor der eigentlichen Welterschöpfung existirte, der von Gott selbst unmittelbar sein Daseyn und alle hohe Gottähnliche Eigenschaften empfing, der bey der Schöpfung als thätiges Werkzeug mitwirkte; der nachher selbst in eigener Person auf unsre Erde kam, indem er seine hohe Würde und Geistesnatur eine Zeitlang ablegte, und ganz Menschenseele ward im angenommenen Menschenkörper, die Menschen belehrte, um der Sünden der Menschen willen litt und starb, und nach vollendetem Geschäfte sich aufschwang über Grab und Welt, indem er seine bisherige Menschheit wieder ablegte (wo wohl diese Anekdote hergenommen seyn mag? Daß der Hr Verf. nach S. 98. nicht einsieht, warum Christus noch jetzt Mensch seyn sollte, beweiset nicht viel. Genug, die Schrift lehrt, daß Christus bey'm Weltgericht noch Mensch seyn wird Joh. 5, 27. Apg. 17, 31. I Kor. 15, 20 ff.), seine vorige hohe Geistesnatur wieder bekam, und zu seiner vorweltlichen Herrlichkeit bey'm Vater zurückgieng." Den Gang der Un-

tersuchung wollen wir wiederum mit des Verf.  
 eigenen Worten beschreiben: "Zur bequemen  
 Uebersicht behielt ich die gewöhnliche Beschrei-  
 bung der Hoheit unsers Herrn — a) nach sei-  
 nen göttlichen Namen, b) nach seinen göttlichen  
 Eigenschaften, c) nach seinen göttlichen Werken  
 und d) nach seiner göttlichen Verehrung bey,  
 und gieng alle dahin gehörige biblische Haupt-  
 stellen mit der strengsten philosophisch-eregeti-  
 schen Genauigkeit durch — so, daß freylich we-  
 nig Haltbarkeit für das alte System übrig blieb."  
 So wenig Rec. zu läugnen begehrt, daß diese  
 Christologie ihrem Hrn Verf. unsägliche Mühe  
 gemacht habe (S. 347.), so wenig konnte er sich  
 überzeugen, daß Gründlichkeit der eigenen erege-  
 tischen Untersuchungen, oder Bedachtsamkeit bey  
 den Urtheilen des Verf. an der Mühe grossen  
 Antheil habe. Weil Hr Dertel doch nach seinem  
 eigenen Geständnis (Vorerinn. S. X. XVI.)  
 meistens als Historiker erscheint, so könnte  
 man zufrieden seyn, wenn er nur überall getreu  
 erzählte. Ob es ihm aber zu mühsam war, die  
 Gründe der Gegner gehörig zu überlegen, um  
 sie überall in ihrer wahren Stärke darlegen zu  
 können, oder ob es für die Absicht des Herrn  
 Verf. angemessener war, sie hie und da entstellt  
 vorzutragen, kann Rec. nicht entscheiden. Im-  
 mer würden ihn die raschen Urtheile, welche sich  
 der Verf. öfters erlaubt, zu der ersteren Vor-  
 aussetzung um so geneigter machen, da er den  
 letzten Verdacht selbst für unbillig erkennt, so  
 lang keine hinlängliche Gründe dazu vorhanden  
 sind. Allein die letztere Besorgnis entstand auch  
 erst bey dem Rec., da er nach so vielen ernstlich  
 scheinenden Erklärungen des Verf. gegen den neu-  
 socinischen Glauben von der Person Christi, wel-

che Rec. besonders bey den Stellen von dem vorweltlichen Daseyn Christi, und gleich in der Vor-erinnerung S. XII. f. gefunden hatte, unter den Verbesserungen S. 820. f. die unerwartete Erklärung antraf: "Der kritische Philosoph wird mir freylich einwenden: der Socinianismus sey noch weit vernünftiger, als der (doch gewis auch nicht vernunftwidrige!) Arianismus; — das föhl und gesteh ich selbst. Aber mein ursprünglicher Plan, das orthodoxe System nur um die Hälfte wenigstens herabzuheterodoxiren, verbot mir, über die Grenze der apostolischen Philosophie hinauszugehen; darum fürcht ich minder die Einwendungen des kritischen Philosophen. Mit der Zeit wird sich mehr thun lassen." Nach des Rec. Ueberzeugung ist Redlichkeit, oder das ehrliche Bewußtseyn, daß man nach bestem Wissen nicht anders urtheilen könne (S. 814.), als man wirklich urtheilt, die erste Eigenschaft einer würdigen Untersuchung, und er befürchtet überhaupt, daß der leichtsinnige Ton, in welchem diese Christologie geschrieben ist, bey Wahrheitsuchenden Lesern schon zum voraus keine günstige Meinung von der Gewissenhaftigkeit der hier angestellten Untersuchung erweken möchte.

### Königsberg.

Das reine Naturrecht. Von Theodor Schmalz, Professor der Rechte zu Königsberg. 1792. 8. Dieses neue Lehrbuch soll, wie der Verf. selbst in der Vorrede die Absicht desselben bestimmt, nichts anders, als Anwendung der Kantischen Philosophie auf das Naturrecht seyn, dabey aber versichert Hr Schmalz, daß

er sich der mündlichen Belehrung des Hn Prof. Kant hiezu nicht bedient habe, und daß das Buch ganz sein eigen Werk sey. Und wenn je ein solches Zeugnis eines Schriftstellers aus inneren, in seiner Arbeit liegenden Gründen sich als wahr bestätigt hat, so ist es gewis dieses. Das ganze Naturrecht, bemerkt der Verf. voraus, ist eine Analyse des Begriffs von Fretheit, das oberste Sittengesetz ist auch hier im Grunde der Satz: handle vernünftig. Die Pflichten und Rechte, welche aus der Anwendung desselben entspringen, sind innere, dem obersten Gesetz untergeordnet: **Behandle die Menschheit in dir nie als blosses Mittel, sondern immer als Zweck.** — oder äussere, deren oberstes Gesetz dieses ist: **Behandle die Menschheit in andern nie als blosses Mittel, sondern immer als Zweck.** Hier zeigt sich schon eine offenbare Unrichtigkeit in dieser Eintheilung, oder vielmehr ihrer Erklärung. Aeussere Pflichten sind, wie es scheint, nach dem Sinn des Verf. diejenige, welche sich auf Behandlung Anderer beziehen, innere, welche der Mensch sich selbst schuldig ist. Unter welche Pflichten sind denn nun aber die Pflichten gegen die Gottheit zu rechnen, selbst wenn man die Ueberzeugung von ihrem Daseyn einzig und allein auf den moralischen Beweis gründet? Hier hätte doch wenigstens das gesagt werden müssen, was man auf diesen Einwurf gegen diese allgemeinste Pflichteneintheilung noch zu antworten im Stande ist. — „Aus dem obersten Gebote der Moralität folgt noch eine andere Eintheilung der Rechte und Pflichten, die in vollkommene und unvollkommene. Die vollkommenen bestimmt der Grundsatz: **Behandle die Menschheit weder in dir noch in**

andern je als blosses Mittel; die unvollkommenen der Grundsatz: *Behandle die Menschheit in dir und in andern als Zweck.* Im Grunde also wären die vollkommenen Pflichten Pflichten der Gerechtigkeit, die unvollkommenen Pflichten diejenige, welche das Gesetz der Güte gebietet; und insofern ist die Bemerkung §. 29. wahr, daß die inneren Pflichten eben sowohl als die äusseren vollkommene oder unvollkommene seyn können. Auch darin ist wohl sehr viel Wahres, daß der Character der vollkommenen Pflicht nicht gerade in der Eigenschaft des Zwangs liege, welche der Pflicht zukommt, aber gewis nicht aus dem Grunde, den der Verf. in den Vorerinnerungen S. 10. hievon angibt, daß nemlich auch unvollkommene Pflichten, sobald einer durch irgend eine äussere Nothigung zu ihrer Erfüllung aufgefordert werde, dadurch zu Zwangspflichten würden. *„Zwinge ich den, der mir eine Gefälligkeit abschlägt, durch gegenseitige Versagung der meinigen mit Unrecht, sie mir zu erzeigen?“* Hier thut nun wohl Hr Schmalz denjenigen Naturrechtslehrern sehr grosses Unrecht, welche auf den Unterschied der sogenannten Zwangs-, und Liebespflichten ihr Naturrecht gründen. Denn offenbar unterschiebt er einen viel weiteren Begriff von Zwang diesem angeblichen Unterscheidungsgrund. — *„Vollkommene Rechte und Pflichten sind diejenigen, welche nie eine Ausnahme leiden, und durch keine Collision gehoben werden. Obgleich das moralische Gesetz nie im Streit mit sich selbst stehen kann: so können es doch die Handlungen, auf welche es angewandt werden soll. — In diesem Streit hebt denn eine Pflicht die andere durch ihre grössere Nothwen-*

digkeit zur Würde der vernünftigen Natur." Und was wird denn nun aus der vollkommenen Pflicht, welcher eine andere durch ihre grössere Nothwendigkeit vorgeht? Und wonach ist jene grössere Nothwendigkeit zu berechnen, kann sie nach dem blossen Maasstab eines formalen obersten Sittengesetzes berechnet werden? Der Würde der vernünftigen Natur ist das Gesetz: verleze fremdes Eigenthum nicht! sehr angemessen, eben so angemessen das andere: erhalte dein Leben! Wie wenn sich diese Gesetze, oder vielmehr bloss die Handlungen, welche sie nothwendig machen, im gegebenen Falle widersprechen, wird da nicht ein anderer als bloss formaler Entscheidungsgrund die höhere oder mindere Nothwendigkeit der einen oder der andern Pflicht bestimmen? Und sollte nun gerade in diesem Fall die Bemerkung nicht einleuchtend seyn, daß ein bloss formales oberstes Sittengesetz, wenn ihm kein materialer Grundsatz zum Inhalt gegeben wird, für die Anwendung nicht selten unfruchtbar seyn müsse? Doch dieser Einwurf trifft nicht allein die Grundsätze des Hrn Schmalz, aber diese gedoppelt, da er nicht einmal alles gethan hat, um den auffallenden Widerspruch seiner Sätze zu vermeiden. Alles diß vorausgesetzt zerfällt die besondere Ausführung in das reine und angewandte Naturrecht, aber nirgends ist der unterscheidende Begriff dieser beyden Theile bezeichnet, nicht einmal angedeutet worden. Herr Schmalz hat sich hierüber in seiner Encyclopädie des gemeinen Rechts (Königsberg, 1791.) worauf sich hier bezogen wird, erklärt. Dort sagt er §. 16. "Das reine Naturrecht betrachtet erstlich die Rechte und Pflichten, welche dem Menschen als Menschen für sich betrachtet zukommen; dann diejenigen, welche ihm



in Verhältnissen überhaupt zukommen, theils in Verhältnissen einzelner Menschen, theils in dem gesellschaftlichen Verhältnis." Vom angewandten Naturrecht sagt er §. 48. "Für jedes menschliche Verhältnis, und die Geschäfte, welche Verhältnisse hervorbringen, kann man die Rechtsätze auffuchen, welche aus ihrer Natur fließen, und dem Innbegriff derselben den Namen des Naturrechts nicht versagen. Aber man sollte es durch den Namen des angewandten Naturrechts unterscheiden." Unter dieser Aufschrift erscheint dort das Recht der Familien und Staaten; unter jener das absolute und hypothetische, und zwar das sogenannte aussergesellschaftliche und gesellschaftliche Naturrecht. Unter dem Namen reines Naturrecht erscheinen hingegen hier absolutes, hypothetisches, und Gesellschaftsrecht, von dem letztern aber ist bey weitem der größte Theil allgemeines Staatsrecht. Wer will nun hier einen reinen Begriff von diesem reinen und angewandten Naturrecht abstrahiren? Ist denn das Gesellschaftsrecht, das Familien- oder das Staatenrecht nicht auch hypothetisches Naturrecht, d. h. Anwendung der ersten Vernunftrechtsgeetze auf die Voraussetzung dieser Verhältnisse? und doch gehört das hypothetische in das sogenannte reine Naturrecht, und wird vom Gesellschaftsrecht getrennt. Einzelne Sätze dieses neuen Lehrbuchs zu prüfen, würde hier eine überflüssige Mühe seyn, wo die ganze Anlage des Buchs, die ganze Entwicklung der ersten Principien so sichtbar das Gevräge der Flüchtigkeit an sich trägt, und wo selbst das darin aufgefaßte Gute in einer solchen Zusammenstellung wiederum äusserst einseitig werden muß.

---